

Zu § 39 SGB V Tit. 7.3 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 39 SGB V -> Zu § 39 SGB V Tit. 7 – Zuzahlung der Versicherten bei Krankenhausbehandlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 39 SGB V Tit. 7.3 RdSchr. 88c – Anzurechnende Maßnahmen

(1) Auf die [jetzt] 28-Tage-Frist sind alle Maßnahmen anzurechnen, für die nach § 39 Abs. 4 SGB V oder dessen entsprechender Anwendung eine Zuzahlung für längstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres zu leisten ist. Dies gilt bei [jetzt]

- Krankenhausbehandlung,
- Anschlussrehabilitation (vgl. § 40 Abs. 6 SGB V , § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB VI),
- Leistungen im Rahmen der Ausnahmeregelungen nach § 40 Abs. 7 SGB V .

(2) Zeiten, für die eine Zuzahlungspflicht wegen Bezuges von Übergangsgeld ([jetzt] § 32 Abs. 3 SGB VI) nicht besteht, können nicht auf die 28-Tage-Frist angerechnet werden.